

Kundeninformation zu Maßnahmen zur Bankenabwicklung und einer möglichen Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Warum wurden Maßnahmen eingeführt?

In Europa wurden nach der Finanzmarktkrise einheitliche Regelungen für die Sanierung und Abwicklung von Banken geschaffen. Durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das „SAG“) wurden diese Regelungen in Deutschland umgesetzt und ein einheitliches Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen (nachfolgend als „Institute“ bezeichnet) eingeführt. Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen Instituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben sowie Gläubiger nicht entschädigungsfähiger Einlagen sollen an den Verlusten dieser Institute und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden. Das angestrebte Ziel ist, ein ausfallgefährdetes oder ausfallendes Institut ohne Beteiligung des Steuerzahlers entweder zu sanieren und die Weiterführung des Geschäfts zu ermöglichen oder das Institut geordnet abzuwickeln.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

Befindet sich ein Institut in einer wirtschaftlichen Krisensituation, die eine Gefährdung für den Fortbestand des Instituts auslöst, kann die nationale Abwicklungsbehörde umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger des Instituts nachteilig auswirken können. Die Abwicklungsbehörde ist, wenn nach ihrer Einschätzung die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, nach dem SAG berechtigt und kann unter anderem:

- Anteile an dem Institut oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des Instituts einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen mit der Folge, dass die Fähigkeit des Instituts, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente einschließlich der von ihm emittierten Wertpapiere nachzukommen, nachteilig beeinträchtigt werden kann;
- Forderungen von Inhabern unbesicherter Wertpapiere des Instituts entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder andere Gesellschaftsanteile) des Instituts umwandeln (die sogenannte Gläubigerbeteiligung (Bail-In));
- die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Instituts gemäß den Wertpapierbedingungen gegenüber den Wertpapiergläubigern oder etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte von Wertpapiergläubigern nach den Wertpapierbedingungen der durch das Institut begebenen Wertpapiere befristet aussetzen; und/oder
- einzelne vertragliche Regelungen hinsichtlich der Verpflichtungen des Instituts, einschließlich der Bedingungen der durch das Institut begebenen Wertpapiere, umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von Wertpapieren des Instituts an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wann können Gläubiger von Maßnahmen betroffen sein?

Wann und in welchem Umfang die Gläubiger des ausfallgefährdeten Instituts betroffen sein können, ist abhängig von der Reichweite der im Einzelfall von der nationalen Abwicklungsbehörde angeordneten Maßnahmen. Sollte es zu einem Bail-In kommen, werden die Forderungen der Gläubiger des Instituts in unterschiedliche Gruppen eingeteilt und nach einer gesetzlichen festgelegten Rangfolge, der

sogenannten Haftungskaskade, zur Haftung herangezogen. Die Haftungskaskade in Deutschland sieht seit 1. Januar 2017 folgende Gruppen vor:

1. Eigentümer des Instituts (Inhaber von Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen);
2. Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts (z. B. unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen, stille Einlagen mit Umwandlungs- oder Herabschreibungsklauseln)
3. Gläubiger des Ergänzungskapitals des Instituts (z. B. nachrangige Darlehen);
4. Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten des Instituts, die kein zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapitals sind;
5. Inhaber unbesicherter nicht-nachrangiger Schuldtitel (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, bei denen es sich nicht um gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen handelt). In diese Gruppe gehören auch Inhaber strukturierter Wertpapiere des Instituts, wenn die Rück- oder Zinszahlung oder die Zinshöhe von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt, nicht aber, wenn die Zinszahlungen ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängen. Unbesicherte strukturierte Wertpapiere werden in der Haftungskaskade erst nach den unbesicherten nicht-strukturierten Wertpapieren zum Bail-In herangezogen. Ebenfalls in diese Gruppe fallen Verbindlichkeiten des Instituts, die keine Schuldtitel sind (z. B. Derivatgeschäfte, Geldmarktpapiere und sonstige nicht gedeckte Einlagen);
6. Gläubiger sonstiger Einlagen in Höhe von über EUR 100.000.

Nicht vom Bail-In betroffen sind die von der gesetzlichen Einlagensicherung erfassten Einlagen in Höhe von grundsätzlich bis zu EUR 100.000.

Wertpapiere, die von Kunden in einem Depot eines Instituts verwahrt werden, das diese Wertpapiere nicht emittiert hat, sind nicht von Abwicklungsmaßnahmen gegen dieses depotführende Institut betroffen. Die Eigentumsrechte der Kunden an diesen Wertpapieren im Depot bleiben im Fall der Abwicklung des depotführenden Instituts unberührt.

Welche Folgen können die Maßnahmen haben?

Ergreift die nationale Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG, kann ein Wertpapiergläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Wertpapiere nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange das Institut seine Hauptleistungspflichten aus den Wertpapieren (einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten) weiterhin vertragsgemäß erfüllt.

Bei Anordnung einer oder mehrerer Maßnahmen kann es für Anteilsinhaber und Gläubiger des Instituts zu einem Totalverlust des Kapitals kommen und es besteht die Gefahr, dass die Inhaber von unbesicherten Wertpapieren des Instituts das von ihnen für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzte Geld vollständig verlieren. Denn diese Forderungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Im Fall einer Herabschreibung von Forderungen, verlieren Gläubiger ihren Zahlungsanspruch gegen das Institut in dieser Höhe. Möglich ist auch, dass die Gläubiger des Instituts bei einer Umwandlung durch die nationale Abwicklungsbehörde anstelle ihrer Forderung Anteile am Institut erhalten.

Allein die Möglichkeit von Abwicklungsmaßnahmen kann den Verkauf unbesicherter Wertpapiere und sonstiger unbesicherter Schuldtitel auf dem Sekundärmarkt erschweren und birgt das Risiko, dass Wertpapiergläubiger trotz gegebenenfalls bestehender Rückkaufverpflichtungen des Instituts gezwungen sind, ihre Forderungen mit hohen Abschlägen zu verkaufen.

Eine Bankenabwicklung soll aber Inhaber und Gläubiger des Instituts nicht schlechter stellen als ein herkömmliches Insolvenzverfahren des Instituts. Führt die Durchführung von Maßnahmen der Bankenabwicklung dazu, dass ein Gläubiger höhere Verluste erleidet als dies in einem Insolvenzverfahren des Instituts der Fall gewesen wäre, steht ihm ein Anspruch auf Ausgleich des Differenzbetrages in dieser Höhe zu, der sich auf die Entschädigung seiner Verluste aus den Abwicklungsmaßnahmen gegen den bei der Abwicklungsbehörde errichteten Restrukturierungsfonds richtet. Ergibt sich ein solcher Anspruch, besteht allerdings die Gefahr, dass die Zahlungen auf diesen Anspruch wesentlich später erfolgen, als es bei einer ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch das Institut der Fall gewesen wäre.

Wo gibt es weitere Informationen?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hält weitere Informationen auf ihrer Website bereit, die unter folgendem Link abgerufen werden können:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html